Die rechtliche Natur des Tumultschadensersatzes.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde.

Einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Kurt Meyer
aus Charlottenburg.

Referent: **Dr. Koellreuther,** außerordentlicher Professor an der Universität Halle a. S.

Auszug.

A.

Die gegenwärtige Bedeutung der Materie des Tumultschadensersatzes. — Das Erfordernis seiner Festlegung ihrer rechtlichen Natur.

B.

Historische und inhaltliche Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Tumultschadensersatz.

I. Der Ersatz von Tumultschäden im Altertum. — Im germanischen Recht. — In England. — In Frankreich; insbesondere das Gesetz vom 10. Vendémiaire des Jahres IV.

II. Die Regelung des Tumultschadensersatzes in Deutschland vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920. In Preußen. — In Bayern. — In Baden. — In den übrigen deutschen Bundesstaaten.

1920

III. Die Rechtsungleichheit des Tumultschadensersatzes beruhend auf der Verschiedenheit der landesgesetzlichen Bestimmungen; in der Möglichkeit der Exculpation — in der Person der Haftpflichtigen — in den prozessualen Vorschriften. — Die praktische Wirkung dieser Rechtsungleichheit.

IV. Die Rechtsunsicherheit in der Materie des Tumultschadensersatzes:

Die Frage der Anwendbarkeit der Landesgesetze auf die Revolutionsschäden von 1918. — Die Erklärung des Städtetages vom 7. Januar 1919. — Die Behandlung in der Literatur. — Die Stellungnahme des Reichsgerichts. — Die verschiedene Auslegung der grundlegenden Begriffe. — Der Streit über den Umfang des Schadensersatzes. — Die Behandlung der Ausschlußfristen. — Die Ersatzpflicht bei Verursachung von Tumultschäden durch Beamte und Militärpersonen in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt.

V. Das Bedürfnis nach einheitlicher, reichsrechtlicher Regelung als Folge der Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit. — Leitende Gesichtspunkte der Reichsregierung.

VI. Das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920.

Seine Entstehungsgeschichte. — Die Materialien. — Inhalt des Gesetzes.

C.

Die rechtliche Natur des Tumultschadensersatzes.

I. Die bisher verfochtenen Prinzipien und Theorien:

Der Tumultschadensersatz als politische Maßregel — als deliktischer Anspruch — als Folge der Gesamtbürgschaft. — Würdigung dieser Auffassungen für die Zeit ihrer Entstehung. — Ihre Unanwendbarkeit im modernen Rechtsleben.

II. Neue Versuche:

Moerikes Lehre von der Verteilung der Schadenslast. — Richters Auffassung des Reichstumultgesetzes als Zusatzbestimmung zum BGB. — Ihre Widerlegung.

III. Prüfung ob das Rechtsinstitut des Tumultschadensersatzes dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehört:

Das Kriterium. — Nicht die vermögensrechtliche Natur des Anspruchs. — Nicht die Art des Rechtstitels. — Nicht die Zuständigkeit der Zivilgerichte. — Vielmehr der Inhalt des Rechtsverhältnisses. — Oeffentliches Recht überall dort, wo der Staat als Uebergeordneter der Privatperson gegenübertritt.

Ergebnis: Das Recht des Tumultschadensersatzes ist öffentliches Recht.

IV. Als Folge dieses Ergebnisses die Notwendigkeit des Zurückgehens auf die öffentlich-rechtliche Entschädigung überhaupt. — Die Theorien der öffentlich-rechtlichen Entschädigung. — Die Theorie der „wohlerworbenen Rechte". — Der „verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie". — Anschütz' Erfordernis eines die Ersatzpflicht aussprechenden Gesetzes. — Otto Mayers Lehre der Ausgleichung der „besonderen Opfer". — Der Gegensatz zwischen Anschütz und Otto Mayer. — Ihre verschiedene Auffassung vom Verhältnis zwischen Staat und Untertan. — Die Untersuchung dieses Verhältnisses und Stellungnahme. — Entscheidung für die Lehre Otto Mayers.

V. Darstellung der Lehre Otto Mayers von der öffentlich-rechtlichen Entschädigung. — Die vier Hauptarten der zu entschädigenden Fälle. — Mayers Ansicht, daß die Entschädigung für Kriegs- und Revolutionsschäden nicht seinem Rechtsinstitut angehöre. — Stellungnahme gegen dieses Ergebnis. — Heilfrons Behandlung des Kriegsschadensersatzes.

VI. Eigene Stellungnahme:

Einordnung der Materie des Tumultschadensersatzes in das Verwaltungsrecht. — Was ist Verwaltung? — Die staatlichen Funktionen im Zusammenhang mit inneren Unruhen stehen innerhalb der Rechtsordnung des Staates. — Das Recht des Tumultschadensersatzes als Verwaltungsrecht.

VII. Die Tumultschäden sind besondere Opfer, die der Verwaltung gebracht werden müssen. — Die präventiven Aufgaben der Rechtssicherheitspolizei zur Verhütung von inneren Unruhen. — Die Möglichkeit der Erfüllung dieser Aufgabe. — Daher schuldhaftes Unterlassen beim Erwachsen von Tumultschäden durch Empörer und Aufrührer. — Das „Fehlgehen der Mittel" der Verwaltung als Verursachung. — Die Verursachung von Schäden bei der Abwehr von inneren Unruhen durch die Sicherheitspolizei. — Die bewaffnete Macht als Organ der Verwaltung. — Die Verursachung von Schäden als „rücksichtslose Maßregeln" der Verwaltung. — Ergebnis: Die Materie des Tumultschadensersatzes als Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Entschädigung.

D.

Prüfung dieses Ergebnisses an Hand des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920.